



Amtliche Mitteilungen 35/2009

Fakultätsordnung der Humanwissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln vom 26.6.2009

Universität zu Köln



IMPRESSUM

Herausgeber: Rektor der Universität zu Köln

Anschrift:

Universität zu Köln
Albertus Magnus Platz,
50923 Köln

Auflage 600 Exemplare

Druck: Zentrale Hausdruckerei

Erscheinungsdatum: 11. Juni 2009

Fakultätsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 26.05.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 26 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 5 des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18.11.2008 (GV.NRW S. 710), sowie auf der Grundlage der Grundordnung der Universität zu Köln (GO) vom 25.06.2007 (Amtliche Mitteilungen 33/2007) hat die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln sich folgende Fakultätsordnung gegeben:

§ 1 Aufgaben der Fakultät

Die Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 HG. Sie nimmt die ihr durch das Hochschulgesetz und die Grundordnung der Universität zu Köln übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Humanwissenschaftlichen Fakultät sind die Mitglieder der Universität nach § 9 Abs. 1 - 3 HG, sofern diese nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich an der Universität tätig sind.

(2) Die Zugehörigkeit der Mitglieder zur Gruppe

1. der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. der Studierenden

bestimmt sich nach § 11 Abs. 1 HG.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich insbesondere aus § 10 HG.

(3) Angehörige der Fakultät sind, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind

1. die entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
2. die an der Fakultät nebenberuflich tätigen Professorinnen und Professoren und außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,
3. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,

4. die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
5. die Gastprofessorinnen und Gastdozentinnen und Gastprofessoren und Gastdozenten,
6. das nebenberuflich oder gastweise an der Fakultät tätige Hochschulpersonal,
7. die Lehrbeauftragten,
8. die wissenschaftlichen Hilfskräfte,
9. Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten,
10. die Zweit- und Gasthörerinnen und die Zweit- und Gasthörer,
11. die beurlaubten Mitglieder,
12. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institute der Fakultät und sonstige aus Beiträgen Dritter finanzierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät.

Die Rechte und Pflichten der Angehörigen ergeben sich insbesondere sich aus § 10 HG.

§ 3 Fachgruppen

- (1) Die Humanwissenschaftliche Fakultät gliedert sich in die vier Fachgruppen
Erziehungs- und Sozialwissenschaften,
Heilpädagogik und Rehabilitation,
Kunst/Textil - Musik und
Psychologie.
- (2) Die Fachgruppe Heilpädagogik und Rehabilitation trägt die Bezeichnung Department. Das Department fasst die Mitglieder der Fachgruppe Heilpädagogik und Rehabilitation zu einer Planungs-, Budget- und Verwaltungseinheit zusammen. Es entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihm zugewiesenen Mittel.
- (3) Die Fachgruppe Psychologie trägt die Bezeichnung Department. Das Department fasst die Mitglieder der Fachgruppe Psychologie zu einer Planungs-, Budget- und Verwaltungseinheit zusammen. Es entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihm zugewiesenen Mittel.
- (4) Die Zugehörigkeit der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät zu einer bestimmten Fachgruppe bestimmt sich nach dem Schwerpunkt der Dienstaufgaben unter Berücksichtigung der Zugehörigkeiten zu einem bestimmten Institut bzw. bei

Studierenden durch das erste Fach des ersten Studienganges. In Zweifelsfällen entscheidet die Engere Fakultät im Einvernehmen mit den betroffenen Fachgruppen über die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu einer bestimmten Fachgruppe. Im Ausnahmefall kann ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Zustimmung der betroffenen Fachgruppe und der Engeren Fakultät zwei Fachgruppen angehören.

§ 4 Gremienstruktur der Fakultät

- (1) Organe der Fakultät sind
 1. das Dekanat (§§ 6 ff.),
 2. der Fachbereichsrat, der die Bezeichnung Engere Fakultät trägt (§§ 10 ff.).
- (2) Beratende Gremien sind
 1. die Weitere Fakultät (§§ 18 f.),
 2. die Ständigen Kommissionen der Fachgruppen (§§ 20 f.).

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Das Dekanat, das aus der Dekanin/dem Dekan und zwei Prodekaninnen/Prodekanen besteht, nimmt gemäß § 27 Abs. 6 HG und § 7 Abs. 2 GO die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin/des Dekans wahr. Ihm sind nach § 27 Abs. 1 und 6 HG alle Angelegenheiten zugewiesen, die nicht durch die Absätze 2, 3 und 4 dieser Ordnung der Engeren Fakultät, der Weiteren Fakultät oder den Fachgruppen vorbehalten sind.
- (2) Die Engere Fakultät ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung, die die Fakultät insgesamt betreffen, soweit nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Ist zweifelhaft, ob das Dekanat oder die Engere Fakultät zuständig ist, so entscheidet das Rektorat über die Zuständigkeit.
- (3) Die Weitere Fakultät ist zuständig für Empfehlungen an die Engere Fakultät, die Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie Habilitations- und Promotionsordnungen betreffen.
- (4) Die Ständigen Kommissionen der Fachgruppen sind zuständig für Empfehlungen an die Engere Fakultät, die die Belange der jeweiligen Fachgruppe betreffen.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse des Dekanats

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät und vertritt diese innerhalb der Universität gemäß § 27 Abs. 1 und 6 HG. Es erstellt im Benehmen mit der Engeren Fakultät den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 und

3 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; hierfür gibt es die erforderlichen Weisungen.

- (2) Das Dekanat führt die Beschlüsse der Engeren Fakultät aus und ist diesbezüglich der Engeren Fakultät rechenschaftspflichtig. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. Das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Rektorat.
- (3) Das Dekanat verteilt die Stellen und Mittel in der Fakultät gem. § 27 Abs. 1 S. 3 HG.
- (4) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät, soweit sie nicht einer Einrichtung der Fakultät oder einer Professorin/einem Professor zugeordnet sind.
- (5) Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorates darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.
- (6) Das Dekanat führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit. Es soll sich eine Geschäftsordnung geben; diese bedarf der Zustimmung der Engeren Fakultät.
- (7) Dem Dekanat können durch die Grundordnung oder durch Beschluss der Engeren Fakultät weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 7 Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Dekanats

- (1) Das Dekanat besteht aus
der Dekanin/dem Dekan,
der Prodekanin/dem Prodekan mit Schwerpunkt Forschung (Forschungsdekan/in),
der Prodekanin/dem Prodekan mit Schwerpunkt Lehre (Studiendekan/in).
- (2) Die Dekanin/der Dekan wird von der Engeren Fakultät unter Vorsitz der ältesten ihr angehörenden Professorin oder des ältesten ihr angehörenden Professors in geheimer Abstimmung ohne Aussprache aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt.
- (3) Die Prodekaninnen/Prodekane werden von der Engeren Fakultät auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums - gewählt. Die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (4) Wiederwahl ist zulässig (§ 27 Abs. 4 HG).

- (5) Die Amtszeit der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/der Prodekane beträgt vier Jahre. Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist zulässig.
- (6) Scheidet die Dekanin/der Dekan oder eine Prodekanin/ein Prodekan früher als sechs Monate vor dem Ende ihrer/seiner Amtszeit aus, so ist unverzüglich eine neue Dekanin/ein neuer Dekan bzw. eine neue Prodekanin/ein neuer Prodekan durch die Engere Fakultät gemäß Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Forschungsdekanin/der Forschungsdekan den Vorsitz führt, bzw. wenn es um die Neuwahl der Forschungsdekanin/des Forschungsdekans geht, unter Vorsitz der Dekanin/des Dekans, zu wählen. Sie/er tritt ihr/sein Amt sofort an und führt es bis zur konstituierenden Sitzung nach der Neuwahl der Engeren Fakultät.
- (7) Für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit soll die Dekanin/der Dekan unbeschadet der Befugnisse der Dienstherrin/des Dienstherrn von ihren/seinen Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit werden.
- (8) Die Dekanin/der Dekan oder die Prodekaninnen/Prodekane werden auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät abgewählt, wenn zugleich gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift eine neue Dekanin/ein neuer Dekan bzw. gemäß Absatz 3 eine neue Prodekanin/ein neuer Prodekan in einem Wahlgang ohne Aussprache gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum).
- (9) Der Antrag nach Absatz 8 ist in der Weise zu stellen, dass der Engeren Fakultät eine namentlich benannte Kandidatin/ein namentlich benannter Kandidat als Nachfolgerin/Nachfolger zur Wahl vorgeschlagen wird.
- (10) Die Ladungsfrist zur Durchführung des konstruktiven Misstrauensvotums beträgt mindestens 10 Werktage.
- (11) Bei der Wahl nach den Absätzen 9 bis 11 dauert die Amtsperiode der Dekanin/des Dekans bzw. der Prodekaninnen/der Prodekane nur bis zur konstituierenden Sitzung nach der Neuwahl der Engeren Fakultät.
- (12) Nach Ausscheiden aus dem Amt ist die Dekanin/der Dekan Altdekanin/Altdekan.

§ 8 Aufgaben der Dekanin/des Dekans

- (1) Die Dekanin/der Dekan ist Vorsitzende/Vorsitzender des Dekanats, der Engeren Fakultät und der Weiteren Fakultät. Sie/er bereitet die Sitzungen dieser Gremien vor.
- (2) Die Dekanin/der Dekan ist Vorsitzende/Vorsitzender aller Fakultätsgremien mit Antrags- und Stimmrecht, soweit in dieser Ordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder ausdrücklich eine Prodekanin/ein Prodekan oder eine andere Professorin/ein anderer Professor von der Engeren Fakultät mit dem Vorsitz betraut wird.
- (3) Die Dekanin/der Dekan ist als Mitglied des Dekanats insbesondere zuständig für die Vertretung der Fakultät in der Universität und in der Öffentlichkeit. Die Befugnis

der Rektorin/des Rektors, die Universität im Ganzen zu vertreten, bleibt unberührt. Die Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin/des Dekans gefasst werden (§ 27 Abs. 6 S. 2 HG).

- (4) Die Dekanin/der Dekan lädt zur konstituierenden Sitzung der auf ihre oder seine Amtszeit folgenden Engeren Fakultät ein.
- (5) Die Dekanin/der Dekan trägt dafür Sorge, dass Konflikte nach Möglichkeit in der Fakultät beigelegt werden. Ist die Dekanin/der Dekan betroffen, übernimmt die dienstälteste Altdekanin oder der dienstälteste Altdekan diese Aufgabe. Die Konflikte zwischen den Mitgliedern des Dekanats sollen im Kreis derjenigen Altdekaninnen/Altdekane, die noch Mitglied der Fakultät sind, beigelegt werden.
- (6) Das Dekanat regelt auf Antrag einer Lehrenden oder eines Lehrenden den Zugang zu einer Lehrveranstaltung, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt (§ 59 Abs. 1 und 2 HG). Das Nähere regelt die Zulassungsordnung für kapazitätsbegrenzte Lehrveranstaltungen in Studiengängen der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

§ 9 Aufgaben der Prodekaninnen/Prodekane

- (1) Die Forschungsdekanin/der Forschungsdekan ist als Mitglied des Dekanats insbesondere zuständig für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.
- (2) Die Studiendekanin/der Studiendekan ist als Mitglied des Dekanats insbesondere zuständig für die Sicherung des Lehrangebots, die Evaluation der Lehre, Studienordnungen und Prüfungsausschüsse.
- (3) Die Prodekaninnen/Prodekane vertreten sich gegenseitig.

§ 10 Die Engere Fakultät

- (1) Der Engeren Fakultät obliegt die Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten, die die Fakultät insgesamt betreffen und für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
- (2) a) Stimmberechtigte Mitglieder der Engeren Fakultät sind
 1. Neun Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, davon
drei Vertreterinnen/Vertreter aus der Fachgruppe Heilpädagogik und Rehabilitation,
eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Fachgruppe Kunst/Textil und Musik,
drei Vertreterinnen/Vertreter aus der Fachgruppe Erziehungs- und Sozialwissenschaften,
zwei Vertreterinnen/Vertreter aus der Fachgruppe Psychologie,
 2. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,

3. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 4. eine Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- b) Mitglieder mit beratender Stimme sind:
1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende,
 2. die Prodekaninnen/die Prodekane,
 3. die Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen der Fachgruppen,
 4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Die Mitglieder des Rektorats können jederzeit mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen (§ 16 Abs. 5 S. 2 HG). Durch Entscheidung der Dekanin/des Dekans oder auf Beschluss der Engeren Fakultät können aus wichtigem Grunde zu einzelnen Tagesordnungspunkten Beraterinnen oder Berater mit Rederecht hinzugezogen werden.

- (3) Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder der Engeren Fakultät zwei Jahre.
- (4) Die Mitglieder der Engeren Fakultät werden im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter in der durch die Wahlliste festgelegten Reihenfolge vertreten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet bei
 - a) Ausscheiden aus der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
 - b) Entpflichtung bzw. Versetzung in den Ruhestand,
 - c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit,
 - d) Ausscheiden aus dem Hauptamt,
 - e) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund.

§ 11 Sitzungen der Engeren Fakultät

- (1) Die Dekanin/der Dekan beruft schriftlich zu ordentlichen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. In jedem Semester sollen während der Vorlesungszeit mindestens zwei ordentliche Sitzungen stattfinden.
- (2) In der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen. Die Dekanin/der Dekan hat dabei Anträge der Mitglieder der Engeren Fakultät zur Tagesordnung zu berücksichtigen, die bis zum zehnten Werktag vor der Sitzung eingegangen sind. Anträge sind schriftlich mit Begründung zu stellen. Die Einladung wird den Mitgliedern der Weiteren Fakultät zugesandt.

- (3) In besonders dringenden, schwerwiegenden Fällen kann das Dekanat (in Eilkompetenz die Dekanin/der Dekan) die Engere Fakultät ohne Einhaltung der Frist gemäß Absatz 2 zu außerordentlichen Sitzungen einberufen.
- (4) Beantragt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät die Einberufung, so ist die Engere Fakultät fristgerecht zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der Vorlesungszeit zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und ein bestimmtes, begründetes Begehren enthalten.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan kann ausnahmsweise einen Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen. Der Beschluss ist gültig, wenn nach Abschluss des Umlaufs mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dem Vorschlag schriftlich zugestimmt hat. Für Gegenstände, bei denen eine beratende Teilnahme von bestimmten Personen vorgeschrieben ist, darf das Umlaufverfahren nicht angewandt werden, es sei denn, die Stellungnahme der zu Beteiligten ist dem Umlauf beigefügt. Wenn sich drei Mitglieder oder eine zu Beteiligende oder ein zu Beteiligender gegen das Umlaufverfahren aussprechen, ist das Verfahren abzubrechen.
- (6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss der Engeren oder Weiteren Fakultät nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin/der Dekan. Das gilt nicht für Wahlen. Die Dekanin/der Dekan hat dem zuständigen Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (7) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für alle Mitglieder der Engeren Fakultät Pflicht. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es davon unverzüglich die Dekanin/den Dekan und die zuständige Stellvertreterin/den zuständigen Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (8) Die Engere Fakultät lädt und hört besonders sachkundige Personen zu bestimmten Tagesordnungspunkten, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät es wünscht.

§ 12 Öffentlichkeit, Vertraulichkeit

- (1) Die Sitzungen der Engeren Fakultät sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit, die auch außerhalb der Sitzung gestellt werden können, dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit) entschieden werden. Die für die Beratung notwendige Nichtöffentlichkeit wird durch einen Antrag zur Geschäftsordnung vorübergehend hergestellt. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Promotions- und Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (2) Das Publikum hat kein Rederecht.
- (3) Über nichtöffentliche Sitzungen der Gremien haben die Mitglieder der Engeren Fakultät Vertraulichkeit der Beratungen im einzelnen gegenüber jedermann zu

wahren. Im Übrigen sollen sie die Gruppen, die sie repräsentieren, über die Ergebnisse informieren. Sie sind zur Verschwiegenheit auch über das Ergebnis der Beratung gegenüber jedermann verpflichtet, wenn dies mit absoluter Mehrheit der Mitglieder der Engeren Fakultät beschlossen worden ist oder es sich um eine Angelegenheit gem. Abs. 1 S. 5 dieser Vorschrift handelt.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) Engere Fakultät und Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist das Gremium in der zur Beratung derselben Angelegenheit neu berufenen Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Beschlüsse und Beschlussempfehlungen in Angelegenheiten, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professoren berühren, können nur gefasst werden, wenn die Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer größer ist als die Anzahl der anwesenden, in dieser Angelegenheit stimmberechtigten Mitglieder aus den anderen Gruppen zusammengenommen.
- (4) Vor der Beschlussfassung der Engeren Fakultät über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit der Fakultät unmittelbar betreffen, ist deren Leitung, bei der Behandlung von Fragen eines Fachs, das in der Engeren Fakultät nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten wird, mindestens einer Professorin oder eines Professors dieses Fachs Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. In einem solchen Fall können die zu Beteiligten binnen einer Woche schriftlich einen begründeten Einspruch gegen einen Beschluss der Engeren Fakultät erheben, der nach ihrer Meinung die Interessen der wissenschaftlichen Einrichtung oder des Fachs verletzt. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über ihn ist in einer weiteren Sitzung der Engeren Fakultät zu entscheiden.

§ 14 Feststellung der Tagesordnung

- (1) Die Dekanin/der Dekan eröffnet die Sitzung. Vor Eintritt in die Tagesordnung können aus wichtigem Grund ausnahmsweise Anträge zur Tagesordnung gestellt werden. Für die Zulassung dieser Anträge ist ein Beschluss der Engeren Fakultät erforderlich.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan kann nach ihrem oder seinem Ermessen weitere Gegenstände auf die Tagesordnung setzen.
- (3) Nach Eintritt in die Tagesordnung können keine weiteren Ergänzungen der Tagesordnung beantragt werden.

§ 15 Debatte zur Sache

- (1) Die Dekanin/der Dekan eröffnet die Beratung über jeden Tagesordnungspunkt. Anträge werden von der Antragstellerin/dem Antragsteller oder von der Dekanin/dem Dekan begründet. Schriftliche Stellungnahmen entschuldigt fehlender Stimmberechtigter zu den Punkten der Tagesordnung werden von der Dekanin/dem Dekan oder durch eine/einen von ihr/ihm Beauftragten vorgetragen.
- (2) Die Dekanin/der Dekan erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen; sie/er kann jederzeit nach Abschluss der Ausführungen einer Rednerin/eines Redners selbst das Wort ergreifen. Die Dekanin/der Dekan kann die Redezeit beschränken.

§ 16 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes hat die Wahl oder Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.
- (2) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Anzahl der zustimmenden anwesenden Mitglieder die Anzahl der ablehnenden anwesenden Mitglieder des Gremiums übersteigt, es sei denn, dass eine gesetzliche Vorschrift, die Grundordnung, diese Ordnung oder eine andere Ordnung oder Satzung der Universität etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen oder ungültige Voten werden nicht gezählt.
- (3) Entscheidungen über Prüfungs- und Habilitations- oder vergleichbare Leistungen werden nicht zu den Personalangelegenheiten gerechnet; bei diesen Entscheidungen ist ferner eine Stimmenthaltung unzulässig.

§ 17 Sondervotum

- (1) Jedes überstimmte Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.
- (2) Das Sondervotum muss in der Sitzung angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt vorgetragen und binnen einer von der Dekanin/dem Dekan zu bestimmenden, angemessenen Frist bei der Dekanin/dem Dekan eingereicht werden. Die stimmberechtigten Mitglieder dieser Sitzung können beschließen, dass der Beschluss erst an andere Stelle weitergeleitet wird, nachdem der Dekanin/dem Dekan Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Sondervotum gegeben worden ist.

§ 18 Weitere Fakultät

- (1) Die Weitere Fakultät ist die um alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erweiterte Engere Fakultät.

- (2) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren und Habilitationen sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahmeberechtigt; gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge, Habilitations- und Promotionsordnungen.
- (3) Die Weitere Fakultät stimmt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder über eine Empfehlung zu den in Absatz 2 genannten Angelegenheiten ab. Diese Empfehlung ist von der Engeren Fakultät bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen. Wird der Empfehlung nicht gefolgt, ist dies gegenüber der Weiteren Fakultät zu begründen. Bei Berufungsvorschlägen ist die Empfehlung der Weiteren Fakultät dem Beschluss der Engeren Fakultät beizufügen.
- (4) Die Dekanin/der Dekan lädt zu Sitzungen der Weiteren Fakultät ein. § 10 Absatz 1 und 2 gelten sinngemäß.
- (5) Die Protokollführerin/der Protokollführer der Engeren Fakultät ist auch die Protokollführerin/der Protokollführer der Weiteren Fakultät.
- (6) Die Weitere Fakultät ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt sein.

§ 19 Verfahren

Auf das Verfahren der Weiteren Fakultät finden die §§ 10-17 entsprechende Anwendung, soweit § 18 keine abweichenden Bestimmungen trifft.

§ 20 Ständige Kommissionen der Fachgruppen

- (1) Zur Koordinierung der Belange innerhalb der Fakultät und in der jeweiligen Fachgruppe wird für jede Fachgruppe eine Ständige Kommission bzw. für die Departments eine Departmentleitung eingerichtet. Die Ständige Kommission bzw. die Departmentleitung berät die Engere Fakultät bei den Belangen der jeweiligen Fachgruppe.
Die Zahl der Mitglieder der Ständigen Kommission der Departmentleitung sowie ihre Zusammensetzung nach Gruppen ist in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Engeren Fakultät genehmigt werden muss. Jede Gruppe hat das Recht, durch mindestens ein Mitglied in der Ständigen Kommission bzw. dem Departmentrat vertreten zu sein.
- (2) Die Ständige Kommission/der Departmentrat wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Für die Wahl gelten § 7 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 sinngemäß.
- (3) Eine Ständige Kommission/ein Departmentrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer/seiner Mitglieder anwesend ist. Sie/er gilt als beschlussfähig, solange

ihre/seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt sein.

§ 21 Wissenschaftliche Einrichtungen

- (1) Die Engere Fakultät beschließt über Anträge auf Bildung, Änderung oder Aufhebung wissenschaftlicher Einrichtungen.
- (2) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung obliegt jeweils dem Vorstand. Dem Vorstand gehören alle an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und - abhängig von der Mitgliederzahl dieser Gruppe - darüber hinaus auch Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätig sind und/oder Mitglieder der Gruppe der Studierenden als stimmberechtigte Mitglieder an.
Bei zwei hauptamtlich an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind dies ein Mitglied aus einer der genannten Gruppen; bei drei oder vier hauptamtlich an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind dies jeweils ein Mitglied aus beiden der genannten Gruppen; bei fünf oder mehr hauptamtlich an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind dies jeweils zwei Mitglieder aus beiden der genannten Gruppen.
Diese Mitglieder des Vorstands werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe in der wissenschaftlichen Einrichtung für ein Jahr gewählt. Die Vorstände geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, die von der Engeren Fakultät genehmigt werden muss. In der Geschäftsordnung ist auch eine mögliche weitere Beteiligung von Mitgliedern nichtprofessoraler Gruppen mit beratender Stimme zu regeln.
- (3) Die wissenschaftliche Einrichtung gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Engere Fakultät genehmigt werden muss.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine als solche auf Lebenszeit beamtete oder unbefristet angestellte Professorin oder einen solchen auf Lebenszeit beamteten oder unbefristet angestellten Professor für eine Amtszeit nach Maßgabe der Geschäftsordnung der wissenschaftlichen Einrichtung zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor. Die Wahl zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstands durch eine/einen oder mehrere Professorinnen/Professoren der wissenschaftlichen Einrichtung vertreten.
- (5) Gehört einer wissenschaftlichen Einrichtung vorübergehend keine Professorin/kein Professor an, so wählt die Engere Fakultät für diese Zeit eine/einen hauptamtlich an der Universität zu Köln tätige/n Professorin/Professor zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor. Sie/er gehört dem Vorstand an. Ihre/seine Amtszeit beträgt höchstens zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wenn einer wissenschaftlichen Einrichtung nur eine Professorin/ein Professor angehört, ist diese geschäftsführende Direktorin/geschäftsführender Direktor. Gehören dem Vorstand nur zwei Professorinnen/Professoren an, so nehmen sie das Amt der

geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors abwechselnd wahr. Davon abweichende Regelungen können von den Betroffenen auf Zeit vereinbart werden; diese Vereinbarungen sind der Dekanin/dem Dekan anzuzeigen.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (7) Bei Abstimmungen ist ein Antrag angenommen, wenn die Anzahl der zustimmenden anwesenden Mitglieder die Anzahl der ablehnenden anwesenden Mitglieder übersteigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors.

§ 22 Auslegung dieser Ordnung

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Ordnung entscheidet nach Anhörung der Engeren Fakultät die Dekanin/der Dekan.
- (2) Bei Auslegungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung soll die Dekanin/der Dekan bei dem Rektorat rechtlichen Rat einholen.

§ 23 Annahme und Änderung dieser Fakultätsordnung

- (1) Zur Annahme dieser Ordnung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Engeren Fakultät.
- (2) Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied der Engeren Fakultät gestellt werden. Die Engere Fakultät beschließt mit Zweidrittelmehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 20.04.2009.

Köln, den 26.05.2009



Der Dekan
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
(Univ.-Prof. Dr. Thomas Kaul)